

BITCOIN UND MEHRWERTSTEUER

Mehrwertsteuerfragen für EU und Schweiz geklärt

Bitcoins werden nun aus Sicht der Mehrwertsteuer (MWST) sowohl in der EU als auch in der Schweiz definitiv gleich behandelt wie traditionelle Währungen. Eine Besteuerung des Bezahlers mit Bitcoins ist damit vom Tisch.

1. VORBEMERKUNG

Im EF 2015/9 [1] wurden Bitcoins beispielhaft für alle sogenannten Krypto- oder virtuellen Währungen dargestellt, und es wurden diverse umsatzsteuerliche, direktsteuerliche und buchhalterische Aspekte beleuchtet.

Mehrwertsteuerliche Grundfragen konnten sowohl für die EU wie auch für die Schweiz nicht abschliessend beurteilt werden. Unterdessen hat der *Europäische Gerichtshof (EuGH)* ein wegweisendes Urteil gesprochen, das für die EU die erhoffte Klärung bringt [2]. Den Autoren liegen für die Schweiz unterdessen schriftliche Stellungnahmen der *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* auf konkrete Anfragen vor. Die Hauptaussagen daraus werden nachfolgend wiedergegeben.

2. MEHRWERTSTEUERLICHE ASPEKTE

2.1 Zu klärende Grundfrage. Aus MWST-Sicht stellt sich, wie schon im ersten Artikel ausführlich dargestellt, eine grundlegende Hauptfrage, die zwei Optionen kennt: Wird eine Bezahlung mit Bitcoins für gekaufte Güter/Dienstleistungen durch die MWST-Behörden als Bezahlung mit Geld akzeptiert (1), oder qualifizieren die MWST-Behörden die Bezahlung mit Bitcoins als zweite selbstständige Leistung, die selbstständige MWST-Folgen hat, ähnlich einem Austauschverhältnis (2)? Bei Anwendung dieser Qualifikation würden die Behörden wohl zum Schluss gelangen, dass zwei Leistungen je selbstständig der MWST unterliegen. Die «Bezahlung» mittels Bitcoins wäre demzufolge unter den allgemeinen Voraussetzungen zur MWST-Pflicht zu versteuern.

2.2 EU: Urteil des EuGH. Der EuGH hat unterdessen im eingangs erwähnten Fall *Skatteverket vs. Hedqvist* das Urteil gesprochen. Das oberste schwedische Gericht stellte Fragen zur

Besteuerung von Leistungen, wie in 2.1 dargelegt. Innerhalb der schwedischen Steuerbehörden wurde die Hauptfrage unterschiedlich beantwortet. Dem Urteil ist klar zu entnehmen, dass Option 1 anzuwenden ist [3].

Konsequenterweise sind weitere Leistungen wie Transaktionsgebühren usw. als von der MWST ausgenommen [4] zu behandeln.

Wie rasch und auf welche Weise Mitgliedstaaten, welche die oben erwähnte Option 2 noch anwenden, dies nun korrigieren, bleibt zu prüfen. Es handelt sich um Staaten wie Deutschland und Österreich. Andere EU-Länder haben Option 1 schon angewendet, bevor das Urteil ergangen ist.

Das EuGH-Urteil im Fall *Skatteverket vs. Hedqvist* hat praktische Bedeutung: Nachdem es am 22. Oktober 2015 publiziert wurde, hat der Kurs von Bitcoin innerhalb von Stunden um rund 5% zugelegt.

2.3 Regelung in der Schweiz. Schon im ersten Artikel wurde darauf hingewiesen, dass nach den damals vorliegenden Informationen des Autors die ESTV Option 1 anzuwenden scheint.

Den Autoren des vorliegenden Artikels liegen unterdessen – neben den im ersten Artikel erwähnten mündlichen Aussagen – eine konkrete schriftliche Anfrage von drei Bitcoin-Organisationen an die ESTV vom Februar 2014 sowie die schriftlichen Antworten der ESTV vom April 2015 darauf vor. Daraus geht klar hervor, dass die ESTV Option 1 anwendet. Dies sei die zutreffende und sachgerechte Qualifikation von Bitcoins im Bereich MWST. Die Autoren begrüssen diese schriftliche Antwort.

Konsequenterweise stellen Transaktionsgebühren bei Bezahlung mittels Bitcoins sowie der Wechsel von traditionel-



CHRISTOPH M. MEIER,
LIC. OEC. PUBL.,
MEHRWERTSTEUER-
EXPERTE FH,
VAT MANAGER,
DOZENT, TAX EXPERT
INTERNATIONAL AG,
ZÜRICH



LUZIUS MEISSER,
INFORMATIK-INGENIEUR
ETH, PRÄSIDENT,
BITCOIN ASSOCIATION
SWITZERLAND,
ZÜRICH